

*Betreff:***Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

19.08.2021

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.09.2021

28.09.2021

05.10.2021

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung beabsichtigt den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 15. Oktober 2021 an den Rat der Stadt zu versenden. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2022 eine Senkung in Höhe von 4,5 % für die Rest- und Bioabfallbehälter dargestellt. Dies hat sich aus der hiermit vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben.

Der Beschluss zu den Abfallgebühren 2022 soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, um die Befassung des Rates in der konstituierenden Sitzung des neuen Rates zu vermeiden. Mit einer Beschlussfassung in der für den 21. Dezember 2021 vorgesehenen Ratssitzung wäre wiederum eine rechtzeitige Erstellung der Gebührenbescheide vor dem spätesten möglichen Versandtermin am 12. Januar 2022 nicht umsetzbar.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2022

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	5,75 €/100 l	6,02 €/100 l	-4,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,55 €/100 l	3,71 €/100 l	-4,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzellanlieferung von Kleinmengen bis 3 m³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	137,08 €	143,49 €
770 Liter	191,91 €	200,88 €
1 100 Liter	274,16 €	286,97 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	4,98 €	5,22 €
60 Liter	7,48 €	7,83 €
80 Liter	9,97 €	10,44 €
120 Liter	14,95 €	15,65 €
240 Liter	29,91 €	31,31 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,49 €	2,61 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	6,92 €	7,24 €
120 Liter	13,83 €	14,48 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 20 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 14,1 % auf 175,16 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 3,7 % auf 45,89 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 4,5%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund des Ergebnisses der Neuausschreibung der Leistungen für die Zeit ab 1. Februar 2022 (rd. 1.051.600 €). Der Aufwand beinhaltet dabei schon den überwiegenden Teil der bisher von der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) erbrachten Transportleistungen, die mit ausgeschrieben wurden.
- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund des Wegfalls der Transportleistungen abgesehen von der Tragwagengestellung (rd. 869.000 €).
- (-) Geringere Aufwendungen für die Unterhaltung der Deponie insbesondere aufgrund des geringeren Aufwandes für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (212.400 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 0,9% (entspricht rd. 195.000 €) aufgrund der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebiete
- (+) Höhere Aufwendungen für die Quersubventionierung der Bioabfallbehälter (676.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 660.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (50.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Senkung um 4,5%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Erhöhung der Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter (676.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 1,1% wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 57.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 262.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 228.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) bzw. der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Verträgen zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich beim Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 1,4 Mio. € und für das Jahr 2021 in Höhe von 2,5 Mio. € gegenüber der Planung 2018 ergeben. Dies hatte bereits für 2019 und 2021 jeweils zu Gebührensenkungen geführt. Mit der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung konnte ein derart günstiges Ergebnis erreicht werden, dass eine erneute Gebührensenkung vorgeschlagen werden kann.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Aufgrund der Anfang 2018 auf Basis der vertraglichen Regelungen durchgeführten Angemessenheitsprüfung hat sich bei diesem Vertrag eine Reduzierung der Entgelte für das Jahr 2021 in Höhe von rd. 0,8 Mio. € ergeben. Zudem werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2022 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2018 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2019 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2019 und die Ergebnisse des Jahres 2020 werden dann in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Aufgrund der umfassenden Entlastung der Restabfallgebühren wird die Quersubventionierung so erhöht, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Sechzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachts- bäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18

Anlage 2: Sechzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2022 eine Anpassung des Gebührentarifs. Zudem wird die beabsichtigte Änderung des Leerungsrhythmus und verpflichtende Einführung der Bioabfallbehälter in den Wallstraßen berücksichtigt. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016 der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021

- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2022 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2021 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2022 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.225.900,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	456.100,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	58.100,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	4.530.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	154.900,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.442.900,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.231.400,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	300.100,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	201.400,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.710.000,00 €
Zwischensumme	9.868.400,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	158.000,00 €
Summe Aufwendungen	10.026.400,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	10.026.400,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.
Verbleibende Aufwendungen	8.688.900,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	8.239.690,57 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 47.040 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	175,16 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 28,66 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 203,82 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 14,1 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.225.900,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (456.100,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 8.100 t ausgegangen, wobei 6.800 t auf die Direktanlieferungen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II und § 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt bis zum 31. Januar 2022 vollständig ALBA-BS. Ab dem 1. Februar 2022 übernimmt ALBA-BS nur noch die Gestellung der Tragwagen. Für die Leistungen erhält ALBA-BS ein Entgelt, das für 2022 mit 58.100,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 47.040 t ergibt sich ein bis zum 31. Januar 2022 an REMONDIS und ab dem 1. Februar 2022 an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 4.530.500,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (154.900,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	610.500,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>150.900,00 €</u>
Summe	1.231.400,00 €

Dabei hat sich eine Verringerung um 212.400,00 € gegenüber dem Plan 2021 ergeben, die insbesondere auf geringeren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (252.300,00 €) beruht.

Als kalkulatorische Kosten (300.100,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 198.900,00 € und Zinsen in Höhe von 101.200,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,57 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.324.551,00 €, wovon 3.283.264,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 84.400,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 16.800,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2021 und 2022 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 20 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (201.400,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,7 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 50.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2022 zu erwartenden Zinsniveaus ist allerdings damit zu rechnen, dass kein Zinsertrag erwirtschaftet werden kann, sondern dass Verwarentgelte für die Guthaben gezahlt werden müssen. Hierfür wurden daher 10.000,00 € mit einkalkuliert.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 158.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (910.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (412.200,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Der im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigte Teil der Überdeckung 2018 in Höhe von 189.860,95 € wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Von der im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 490.139,05 € werden 259.348,48 € im Jahr 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 449.209,43 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibenden Überdeckungen des Jahres 2019 in Höhe von 230.790,57 € und des Jahres 2020 in Höhe von 1.041.209,43 € sollen in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2022 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 47.040 t. Dabei ergibt sich ein Mengenanstieg um 85 t gegenüber der Planung 2021.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	46.640 t
Straßenreinigung	380 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	20 t
Summe	<u>47.040 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2022 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2022 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	1.903.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 47.100,00 €
Unterdeckung (2.2.2.1.3)	+ 0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>1.950.600,00 €</u>
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 18.200 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 107,18 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 7,72 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 99,46 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 7,8 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (1.903.500,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (47.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019 wurden bereits in der Kalkulation 2021 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 262.937,40 € soll in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.200 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.000 t). Aufgrund der Erfahrungen seit Einführung der verlängerten Sommerleerung der Bioabfallbehälter wird hier eine um 500 t höhere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 200 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	217.400,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	373.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	14.600,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>605.500,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 97,04 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits 2021 auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 321.100,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (217.400,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (373.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (14.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.240 t (Plan 2021: 6.340 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	210 t
Direktanlieferer	30 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	6.000 t
Gesamt	6.240 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	30 t	1.800,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	210 t	12.600,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	20.400 Stück	204.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	20,00 €	3.300 Stück	66.000,00 €
Gesamt			284.400,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

Die Gebühren für Direktanlieferungen nach Gewicht und für gewerbliche Kleinanlieferungen wurden im Vorjahr an das Gebührenniveau in umliegenden Kommunen angepasst. Dadurch kann eine höhere Kostendeckung erzielt werden.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	300.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	22.600,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	288.500,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	166.700,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>498.900,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.376.700,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.376.700,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	45,89 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 1,65 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 45,89 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,7 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (300.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier

berücksichtigt (22.600,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (195.000,00 €) und Zinsen (93.500,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,57 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (166.700,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 37,1 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 13,07 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 3,9 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 3,56 €/t, insgesamt ergeben sich dann 16,63 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 498.900,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 412.200,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.174.400,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.186.200,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	805.300,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	85.600,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	87.200,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	79.400,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	754.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	7.900,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	441.600,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	12.900,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	204.300,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	411.400,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	741.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	276.200,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	281.100,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	190.900,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	8.169.500,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	12.600,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.432.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	321.100,00 €
Summe Aufwendungen	<u>21.675.100,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	21.675.100,00 €
Erträge (2.3.1.12)	<u>./. 252.300,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	21.422.800,00 €
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	<u>./. 146.707,73 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	21.276.092,27 €
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 369.920.100 l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0575154 €/l

Dies entspricht **5,75 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,27 €/100 l unter der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,02 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2022.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (87.200,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2022 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, wonach die verwertbare Menge aus dem Sperrmüll tendenziell rückläufig ist.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 441.600,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 12.900,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunalen Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 741.500,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (276.200,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 281.100,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 190.900,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 46.640 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 175,16 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 8.169.500,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 210 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 12.600,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.432.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Aufgrund des günstigen Ergebnisses der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung musste die erforderliche Quersubventionierung, um dies Ziel zu erreichen, um 676.000 € erhöht werden. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von

605.500,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 284.400,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 321.100,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.200,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 195.100,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 28.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigten Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 402.500,00 € werden 146.707,73 € in der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 255.792,27 € und die Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 594.207,73 € sollen in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2022 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 369 920 100 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2021: 366 560 000 Mio. Liter) ausgegangen. Der Anstieg beruht in erster Linie auf der Fertigstellung von Neubaugebieten.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2022

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	9,97 €	10,44 €
60 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	14,95 €	15,65 €
80 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	19,94 €	20,87 €
120 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	29,91 €	31,31 €
240 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	59,82 €	62,61 €
550 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	137,08 €	143,49 €
770 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	191,91 €	200,88 €
1.100 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	274,16 €	286,97 €
2.000 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	498,47 €	521,77 €
3.000 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	747,70 €	782,66 €
5.000 l *	0,0575154 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	1.246,17 €	1.304,43 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	4,98 €	5,22 €
60 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	7,48 €	7,83 €
80 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	9,97 €	10,44 €
120 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	14,95 €	15,65 €
240 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	29,91 €	31,31 €
550 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	68,54 €	71,74 €
770 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	95,95 €	100,74 €
1.100 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	137,08 €	143,49 €
2.000 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	249,23 €	260,89 €
3.000 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	373,85 €	391,33 €
5.000 l *	0,0575154 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	623,08 €	652,21 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0575154 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	2,49 €	2,61 €
--------	-----------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.270.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	108.700,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	127.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>1.929.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	6.436.200,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	6.436.200,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 39.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. <u>0,00 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen	6.397.100,00 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>1.432.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	4.965.100,00 €

Behältervolumen (2.3.2.8)	140.012.800 l
---------------------------	---------------

Gebühr Bioabfallbehälter	0,0354618 €/l
---------------------------------	----------------------

Dies entspricht **3,55 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,16 €/100 l unter der bisherigen Gebühr von 3,71 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.270.900,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (108.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 127.300,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 107,18 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.929.300,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2021 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 200.000,00 € und die Unterdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 12.322,94 € sollen in der Kalkulation 2023 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2022 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 140.012.800 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung wie bereits seit 2017 die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2021: 138.422.000 Liter) ausgegangen.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2022

Bisherige Gebühr

60 l * 0,0354618 €/l * 39 Wochen : 12 Monate =	6,92 €	7,24 €
120 l * 0,0354618 €/l * 39 Wochen : 12 Monate =	13,83 €	14,48 €
550 l * 0,0354618 €/l * 39 Wochen : 12 Monate =	63,39 €	66,36 €

wöchentliche Entsorgung

1.100 l * 0,0354618 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	169,03 €	176,97 €
2.000 l * 0,0354618 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	307,34 €	321,76 €
3.000 l * 0,0354618 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	461,00 €	482,64 €

2-wöchentliche Entsorgung

2.000 l * 0,0354618 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	153,67 €	160,88 €
3.000 l * 0,0354618 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	230,50 €	241,32 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (195.100,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 900 Änderungsanträgen (1 400 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

In den Straßen, in denen nach der Abfallentsorgungssatzung im Jahr 2022 eine Änderung des Leerungsrhythmus für die Restabfallbehälterleerung vorgesehen ist, soll bei einer in diesem Zusammenhang erfolgenden Änderung des Restabfallbehältervolumens im Jahr 2022 keine Gebühr erhoben werden. Es handelt sich dabei um Straßen in der Innenstadt, bei denen bislang bei Behältern bis 240 Liter eine zweimalige Leerung pro Woche vorgesehen war und zukünftig eine Leerung alle 14 Tage wie in den anderen Stadtgebieten erfolgen soll. Zudem wird die Nutzung der Bioabfallbehälter in diesen Straßen, die bislang freiwillig war, dann verpflichtend vorgegeben. Damit soll eine bessere Abfalltrennung in den Gebieten der Innenstadt erreicht werden, in denen hinreichend Platz zur Aufstellung von Bioabfallbehältern vorhanden ist. Dies entspricht den Zielvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und ermöglicht es den Grundstückseigentümern mit dem Mindestbehältervolumen für Restabfall auszukommen. Darüber hinaus soll auch in den anderen Straßen der Innenstadt (Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung) in den Fällen im Jahr 2022 auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, in denen es ermöglicht wird, durch einen Wechsel des Leerungsrhythmus

das Restabfallbehältervolumen bis auf das Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche zu reduzieren. Mit dem Verzicht auf die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens soll ein zusätzlicher Anreiz dafür geschaffen werden, den Abfall möglichst optimal zu trennen.

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 5. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 4. Dezember 2020, Seite 66) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für eine Änderung des Restabfallbehältervolumens wird im Jahr 2022 für die Straßen Am Gaußberg, Am Theater, Am Wendtor, Bammelsburger Straße 1 bis 6 und 9 bis 16, Fallersleber-Tor-Wall, Hohetorwall, Inselwall, Löwenwall, Magnitorwall, Petritorwall, Schubertstraße, Steintorwall, Theaterwall, Wendentorwall und Museumsstraße einmalig keine Gebühr erhoben, wenn diese in Verbindung mit der Änderung des Leerungsrhythmus für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern erfolgt. Dies gilt zudem auch für alle Grundstücke in den Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung, wenn eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens in Verbindung mit einer Änderung des Leerungsrhythmus erfolgt.“

2. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	9,97 €
60 l	Restabfallbehälter	14,95 €
80 l	Restabfallbehälter	19,94 €
120 l	Restabfallbehälter	29,91 €
240 l	Restabfallbehälter	59,82 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	137,08 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	191,91 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	274,16 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	498,47 €

3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	747,70 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.246,17 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	4,98 €
60 l	Restabfallbehälter	7,48 €
80 l	Restabfallbehälter	9,97 €
120 l	Restabfallbehälter	14,95 €
240 l	Restabfallbehälter	29,91 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	68,54 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	95,95 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	137,08 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	249,23 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	373,85 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	623,08 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,49 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,30 €
60 l	Restabfallbehälter	3,45 €
80 l	Restabfallbehälter	4,60 €
120 l	Restabfallbehälter	6,90 €
240 l	Restabfallbehälter	13,80 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	31,63 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	44,29 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	63,27 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	115,03 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	172,55 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	287,58 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,75 €/100 l.

**Artikel II
Bioabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	169,03 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	307,34 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	461,00 €

- 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	6,92 €
120 l	Bioabfallbehälter	13,83 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	63,39 €

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	153,67 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	230,50 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,13 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,26 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	19,50 €
1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	39,01 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	70,92 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	106,39 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,55 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 35,03 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 175,16 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 71,82 € |
| b) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 55,35 € |
| c) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 38,54 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

- | | |
|------------------|----------|
| je Gewichtstonne | 107,18 € |
|------------------|----------|

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | |
|--|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 45,89 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden.	(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Für eine Änderung des Restabfallbehältervolumens wird im Jahr 2022 für die Straßen Am Gaußberg, Am Theater, Am Wendentor, Bammelsburger Straße 1 bis 6 und 9 bis 16, Fallersleber-Tor-Wall, Hohetorwall, Inselwall, Löwenwall, Magnitorwall, Petritorwall, Schubertstraße, Steintorwall, Theaterwall, Wendentorwall und Museumsstraße einmalig keine Gebühr erhoben, wenn diese in Verbindung mit der Änderung des Leerungsrhythmus für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern erfolgt. Dies gilt zudem auch für alle Grundstücke in den Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung, wenn eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens in Verbindung mit einer Änderung des Leerungsrhythmus erfolgt.	Änderung Leerungsrhythmus und Einführung Bioabfallbehälter in den Wallstraßen
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2020 Artikel I Restabfallbehälter	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021 Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,44 € 60 l Restabfallbehälter 15,65 € 80 l Restabfallbehälter 20,87 € 120 l Restabfallbehälter 31,31 € 240 l Restabfallbehälter 62,61 € 550 l Restabfallgroßbehälter 143,49 € 770 l Restabfallgroßbehälter 200,88 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 286,97 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 521,77 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 782,66 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.304,43 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 9,97 € 60 l Restabfallbehälter 14,95 € 80 l Restabfallbehälter 19,94 € 120 l Restabfallbehälter 29,91 € 240 l Restabfallbehälter 59,82 € 550 l Restabfallgroßbehälter 137,08 € 770 l Restabfallgroßbehälter 191,91 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 274,16 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 498,47 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 747,70 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.246,17 €	

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,22 € 60 l Restabfallbehälter 7,83 € 80 l Restabfallbehälter 10,44 € 120 l Restabfallbehälter 15,65 € 240 l Restabfallbehälter 31,31 € 550 l Restabfallgroßbehälter 71,74 € 770 l Restabfallgroßbehälter 100,44 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 143,49 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 260,89 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 391,33 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 652,21 €	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 4,98 € 60 l Restabfallbehälter 7,48 € 80 l Restabfallbehälter 9,97 € 120 l Restabfallbehälter 14,95 € 240 l Restabfallbehälter 29,91 € 550 l Restabfallgroßbehälter 68,54 € 770 l Restabfallgroßbehälter 95,95 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 137,08 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 249,23 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 373,85 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 623,08 €	
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,61 €	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,49 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 40 l Restabfallbehälter 2,41 € 60 l Restabfallbehälter 3,61 € 80 l Restabfallbehälter 4,82 € 120 l Restabfallbehälter 7,22 € 240 l Restabfallbehälter 14,45 € 550 l Restabfallgroßbehälter 33,11 € 770 l Restabfallgroßbehälter 46,46 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 66,22 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 120,41 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 180,61 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 301,02 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 40 l Restabfallbehälter 2,30 € 60 l Restabfallbehälter 3,45 € 80 l Restabfallbehälter 4,60 € 120 l Restabfallbehälter 6,90 € 240 l Restabfallbehälter 13,80 € 550 l Restabfallgroßbehälter 31,63 € 770 l Restabfallgroßbehälter 44,29 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 63,27 € 2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 115,03 € 3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 172,55 € 5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 287,58 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,02 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,75 €/100 l	

Artikel II Bioabfallbehälter	Artikel II Bioabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter 176,97 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter 169,03 €	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 321,76 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 307,34 €	
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 482,64 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 461,00 €	
1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)	1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)	
60 l Bioabfallbehälter 7,24 €	60 l Bioabfallbehälter 6,92 €	
120 l Bioabfallbehälter 14,48 €	120 l Bioabfallbehälter 13,83 €	
550 l Bioabfallgroßbehälter 66,36 €	550 l Bioabfallgroßbehälter 63,39 €	
1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 160,88 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 153,67 €	
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 241,32 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 230,50 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
60 l Bioabfallbehälter 2,23 €	60 l Bioabfallbehälter 2,13 €	
120 l Bioabfallbehälter 4,46 €	120 l Bioabfallbehälter 4,26 €	
550 l Bioabfallgroßbehälter 20,42 €	550 l Bioabfallgroßbehälter 19,50 €	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter 40,84 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter 39,01 €	
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 74,25 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 70,92 €	
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 111,38 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 106,39 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,71 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,55 €/100 l.	
Artikel III Änderung des Behältervolumens	Artikel III Änderung des Behältervolumens	
Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	

Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	
Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	
Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für 1.) Restabfall 15,00 € 2.) Grünabfall 10,00 € Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für 1.) Restabfall 15,00 € 2.) Grünabfall 10,00 € Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	
Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 40,76 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 203,82 €	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 35,03 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 175,16 €	

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 83,57 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 64,41 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 44,84 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 71,82 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 55,35 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 38,54 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	
2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 99,46 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 107,18 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	
Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 44,24 €.	Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 45,89 €.	